



Herrn Staatssekretär
Tino Sorge
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

per Mail

24.04.2026

Position der Homöopathie in Gesundheitswesen und Politik
Ihr Schreiben (per Mail) vom 16.10.2025 /Geschäftszeichen 30382#00001#0001

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Sorge,

zunächst möchten wir uns für Ihr Schreiben vom vergangenen Jahr bedanken. Seinerzeit brachten Sie zum Ausdruck, dass seitens der Bundesregierung keine politischen Aktivitäten im Bereich der Homöopathie vorgesehen seien.

Mit dem jüngst veröffentlichten GKV-Finanzierungspapier hat sich die Situation jedoch in einem wichtigen Punkt verändert: Erstmals werden Homöopathie und Anthroposophie ausdrücklich im Kontext von Evidenz und Finanzierung erwähnt. Diese neue Markierung verstehen wir als einen bedeutsamen Schritt hin zu einer konsistenten, evidenzorientierten Ausrichtung des Gesundheitssystems. Sie erfüllt eine unserer zentralen Forderungen der wissenschaftlichen Homöopathiekritik: Ein Ende der Erstattungsfähigkeit homöopathischer Leistungen innerhalb der GKV.

Als Informationsnetzwerk Homöopathie (INH) ist es – über den speziellen Fokus auf die Homöopathie hinaus – seit jeher Kern unseres Engagements eine bessere, wissenschaftlich fundierte Medizin für alle. In diesem Sinne möchten wir die im Finanzierungspapier angelegten evidenzbasierten Linien konstruktiv begleiten und einige systemische Aspekte ergänzen, die aus unserer Sicht für die weitere Ausgestaltung hilfreich sein könnten.

Die Nennung von Homöopathie und Anthroposophie im Kontext von Evidenz und Finanzierung markiert eine Zäsur: Das Thema wird damit nicht länger als isolierte Einzelfrage behandelt, sondern als Teil der übergeordneten Systemlogik der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diese Klarheit eröffnet die Möglichkeit, die im Papier angelegte Linie einer konsistenten evidenzbasierten Priorisierung weiterzuführen und strukturell zu verankern. Zugleich entsteht ein Orientierungsrahmen, der die politische Kommunikation erleichtert: Die Evidenzfrage wird nicht mehr sektoral geführt, sondern als Bestandteil der Finanzierungs- und Versorgungsarchitektur.

Die besonderen Therapierichtungen und die arzneimittelrechtliche Systemlogik

Homöopathie und Anthroposophie genießen durch das Rechtsinstitut der „besonderen Therapierichtungen“ im Arzneimittelrecht weiterhin Sonderregelungen, die historisch gewachsen, aber nicht mit den evidenzbasierten Kriterien vereinbar sind, die das Finanzierungspapier nun als Maßstab formuliert.

Solange diese Sonderstellung besteht, bleibt jede Anpassung im Leistungskatalog der GKV strukturell unvollständig. Die Präparate behalten ihren Arzneimittelstatus ohne Wirksamkeitsnachweis und unterliegen damit der Apothekenpflicht. Damit entsteht weiterhin der Eindruck staatlich bestätigter Wirksamkeit – ein Eindruck, der von vielen Menschen als Reputationsanker für die Homöopathie angesehen wird.

Eine konsistente Umsetzung der Evidenzkriterien erfordert daher auch eine Revision dieser arzneimittelrechtlichen Sonderstellung. Andernfalls bleibt die Evidenzorientierung im GKV-Bereich formuliert, kann aber nicht vollständig wirksam werden, weil die arzneimittelrechtliche Grundlage eine abweichende Logik fortschreibt.

Ein Blick auf die Koalitionsvereinbarung zeigt zudem Passagen, die evidenzfreie Interventionen strukturell stärken könnten – etwa die berufsrechtliche Aufwertung der Osteopathie oder die Priorisierung einer sogenannten „integrativen Medizin“, deren begriffliche Bedeutung je nach Interessenlage stark variiert. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zu den evidenzorientierten Aussagen des GKV-Finanzierungspapiers, dessen Klärung aus unserer Sicht angezeigt wäre.

Die normative Basis ist bereits vorhanden

In diesem Zusammenhang möchten wir an eine Leitlinie erinnern, die seit vielen Jahren besteht, aber selten präsent ist. Der Sachverständigenrat zur Entwicklung im Gesundheitswesen formulierte bereits 2012 (SVR-Gutachten 2012, S. 61, BT-Drucksache 17/10323):

„Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse erbracht werden. Die Aufnahme nicht evidenzbasierter Verfahren in das Leistungsspektrum widerspricht diesem Grundsatz.“

Dieser Satz beschreibt den normativen Rahmen des Systems und bietet einen klaren Orientierungspunkt für die im Finanzierungspapier angelegte Evidenzorientierung. Eine konsequente Bezugnahme darauf könnte die politische Kommunikation erleichtern, historische Inkonsistenzen überwinden und die Glaubwürdigkeit des Systems stärken.

Gern stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, wenn Sie das wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Informationsnetzwerk Homöopathie (INH)

Dr.-Ing. Norbert Aust
 (Sprecher)

Dr. Christian W. Lübbers
 (Sprecher)

Udo Endruscheit
 (Sprecher)

Prof. Dr. Jutta Hübner
 (wiss. Beirätin)